

**Risikohinweise der Schuldverschreibungen
der OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft
der Serie „OAB Bonus-Wandelanleihe 2026“
ISIN: DE000A382947 / WKN: A38294**

Die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen sind nachrangig

Die Anleihegläubiger können von der Emittentin nicht verlangen, dass ihre Zins- und Rückzahlungsansprüche gegenüber anderen Ansprüchen Dritter vorrangig ausgezahlt werden. Dies gilt auch, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Ansprüchen der Anleihegläubiger stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin treten die nachrangigen Ansprüche im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleihegläubiger seine Ansprüche gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleihegläubiger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleihegläubiger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.

Darüber hinaus hat die Emittentin eine weitere Anleihe ausgegeben, die im Jahr 2028 zur Rückzahlung fällig ist. Diese Anleihe ist nicht nachrangig.

All diese Faktoren können sich wesentlich nachteilig auf die Investition des potenziellen Anlegers auswirken.

Die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen unterliegen einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre

Das vom Anleihegläubiger zur Verfügung gestellte Kapital entspricht einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleihegläubiger trägt dabei ein unternehmerisches Verlustrisiko, das an sich nur das Eigenkapital trifft, ohne dass ihm zugleich die mit der Gewährung von Eigenkapital einhergehenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt würden, die es ihm ermöglichen würden, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Aufgrund der fehlenden Informations- und Einflussrechte, insbesondere des fehlenden Rechts, eine Hauptversammlung einzuberufen, geht das Risiko des Anleihegläubigers sogar über das Risiko eines Gesellschafters hinaus.

Für alle Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger gilt eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Sämtliche Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, insbesondere die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekapitals, können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO in ihrer jeweils geltenden Fassung führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt demnach bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleihegläubiger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Schuldverschreibungen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anleihegläubigers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Die vorinsolvenzliche

Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anleihegläubigers führen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt, um ihre laufenden Verpflichtungen erfüllen zu können.

Die Liquidität der Emittentin wird durch laufende Kosten und Einnahmen beeinflusst. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht, wenn notwendig, über ausreichend Liquidität verfügt, um ihre laufenden Verpflichtungen erfüllen zu können.

Sollte die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügen, könnte dies auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eine höchst nachteilige Auswirkung haben.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Fehleinschätzungen bei Investitionen.

Vor jedem Abschluss verpflichtender Verträge werden Investitionen präzise und sorgfältig analysiert und kalkuliert. Dennoch können sich Investitionen in Unternehmen oder Beteiligungen aufgrund von Fehleinschätzungen, unvorhergesehenen Problemen oder nicht erkannter Risiken negativ entwickeln. Auch können sich Unterlagen zur Prüfung von Investitionen als unzutreffend oder unvollständig erweisen

Jede Fehleinschätzung bei Investitionen könnte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eine nachteilige Auswirkung haben.

Im Geschäftsbetrieb der Emittentin kommt Know-how zum Einsatz, das sich auf wenige Mitarbeiter verteilt. Ein Ausscheiden dieser Mitarbeiter kann wesentlich nachteilige Auswirkungen haben.

Die Emittentin plant, den Geschäftsbereich für sogenannte „as-a-Service“-Dienstleistungen auf- und auszubauen. Dazu bedarf es qualifizierter Mitarbeiter, die dieses Geschäftsmodell kennen, verstehen und umsetzen können. Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, vorhandene qualifizierte Mitarbeiter langfristig an die Gesellschaft zu binden und auch weiterhin qualifizierte Mitarbeiter in ausreichendem Maß zu gewinnen und zu halten, könnte die Durchführung der geplanten Neuausrichtung der Emittentin verhindert, verzögert oder erheblich eingeschränkt werden.

Die vergleichsweise kleine Führungs- und Organisationsstruktur der Emittentin könnte dazu führen, dass sie nicht rechtzeitig und angemessen auf kurzfristig anstehende Projekte oder Störungen der Geschäftsabläufe reagiert oder es zu einer Beeinträchtigung des Geschäftsablaufs kommt.

Es besteht das Risiko, dass es zwischen der Aktionärsstellung des derzeitigen Hauptaktionärs, Alexander Hahn, und seiner Vorstandstätigkeit zu Konfliktsituationen kommen kann.

Herr Alexander Hahn hält mehr als 28 % des gezeichneten Kapitals der Emittentin. Er verfügt damit über eine Anzahl an Stimmrechten, die, insbesondere wenn die Hauptversammlungspräsenz nicht das gesamte Grundkapital umfasst, für nahezu alle Beschlussfassungen der Gesellschaft – z.B. die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder – ausreicht.

Bereits die potentielle Einflussnahmemöglichkeit des oben genannten Aktionärs der Emittentin, insbesondere aber eine konkrete Stimmausübung in der Hauptversammlung oder eine sonstige Einflussnahme, die mit den Interessen der anderen Aktionäre kollidiert, kann sich zudem erheblich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft auswirken und damit auch eine eventuelle weitere Kapitalaufnahme der Gesellschaft erschweren oder nur zu ungünstigen Bedingungen ermöglichen.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Konfliktsituationen kommt, die das Handeln des Vorstands für die Emittentin beeinträchtigen. So könnte dieser etwa als Aktionär der Emittentin ein Interesse an einer möglichen hohen Dividendenausschüttung haben, während es im Interesse der Emittentin liegen könnte, Bilanzgewinne zunächst zu thesaurieren oder in die Gewinnrücklagen einzustellen

Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Es gibt keine Beschränkung der Verschuldung, die die Emittentin zukünftig aufnehmen darf.

Die Emittentin unterliegt keinen gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Beschränkungen in Bezug auf die gesamte Höhe der Verbindlichkeiten, die sie aufnehmen darf. Weitere Verbindlichkeiten können mit den Schuldverschreibungen gleichrangig oder ihnen gegenüber sogar vorrangig sein. Zusätzliche Verbindlichkeiten erhöhen die Verschuldung der Emittentin.

Die fehlende Beschränkung der Verschuldung, die die Emittentin zukünftig aufnehmen darf, könnte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eine wesentlich nachteilige Auswirkung haben.

Es besteht ein Blindpool-Risiko im Hinblick auf die geplante Verwendung des Emissionserlöses.

Die Emittentin ist mittlerweile der größte Aktionär der Light Now AG. Der Emissionserlös der Schuldverschreibungen soll unter anderem dazu dienen, die anstehenden Klagen der Light Now AG gegen den Insolvenzverwalter der Deutsche Lichtmiete Vermietgesellschaft mbH zu finanzieren und den Wiederaufbau des Geschäftsmodells zu ermöglichen.

Die Emittentin ist von Beschlagnahmungen der Oldenburger Staatsanwaltschaft betroffen und seit Februar 2022 sind über 4.200.000 Euro Liquidität der Emittentin arrestiert. Dagegen hat die OAB AG bereits mehrere Beschwerden bis hin zum Bundesverfassungsgericht eingereicht. Der Emissionserlös der Schuldverschreibungen soll unter anderem dazu dienen, die Liquidität der Emittentin aufrecht zu erhalten und die Kosten für die Beschwerden und ein mögliches Verfahren zu bestreiten. Darüber hinaus plant die Emittentin, den Geschäftsbereich für sogenannte „as-a-Service“-Dienstleistungen auf- und auszubauen. Der Emissionserlös der Schuldverschreibungen soll auch dafür verwendet werden.

Allerdings stehen zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisinformationsblattes noch nicht fest, wie der Emissionserlös der Schuldverschreibungen konkret verwendet wird. Eine Investition in die Gesellschaft hat daher einen sog. Blind-Pool-Charakter. Auch haben die Anleger keinen Einfluss darauf, wie die Gesellschaft die Emissionserlöse der Schuldverschreibungen verwenden wird und ob die Verwendung der Emissionserlöse einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Gesellschaft nehmen wird, was auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eine nachteilige Auswirkung haben kann.

Es besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung einzelner Beteiligungen negativ ist.

Für die Emittentin steht die Wertsteigerung der Beteiligungen durch die Realisierung der in dem jeweiligen Unternehmen vorhandenen Ergebnissteigerungspotenziale im Vordergrund.

Bei einer negativen Entwicklung einer oder mehrerer Beteiligungen kann sich die Emittentin entscheiden oder gezwungen sein, zur Begrenzung des Wertverlustes oder zur Verhinderung eines vollständigen Verlustes der Beteiligung eine nicht geplante Nachfinanzierung vorzunehmen. Dies erhöht das Risiko, dem die Emittentin bei der betreffenden Beteiligung ausgesetzt

ist, und kann einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Rendite des von der Emittentin eingesetzten Kapitals haben.

Würde ein negatives wirtschaftliches Umfeld einen Ertragsrückgang bei den Beteiligungen bewirken, hätte dies auch einen erheblichen Einfluss auf die Fähigkeit dieses Unternehmens, Gewinne an die Emittentin auszuschütten.

Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eine wesentlich nachteilige Auswirkung haben.

Die Veräußerung von Beteiligungen kann bei einem negativen Konjunktur- und/ oder Branchenumfeld und/ oder bei schwachen Finanzmärkten nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen möglich sein.

Das konjunkturelle Umfeld und die Verfassung der Kapitalmärkte zum Zeitpunkt der Veräußerung einer Beteiligung haben sowohl maßgeblichen Einfluss auf die Möglichkeit einer Veräußerung an sich, als auch auf den erzielbaren Preis und somit auf die erzielbare Rendite. Selbst bei positiver Entwicklung einer Beteiligung besteht das Risiko, dass wegen eines negativen Konjunktur- und/ oder Branchenumfeldes bei einer Veräußerung kein angemessener Preis erzielt werden kann. In diesem Fall muss die Emittentin einen geplanten Verkauf entweder auf einen späteren Zeitpunkt verschieben oder entsprechende Preisabschläge hinnehmen. Im Fall des Aufschiebs der Veräußerung einer Beteiligung ist zudem unsicher, ob sich der angestrebte Preis bei der Veräußerung zu einem späteren Zeitpunkt erzielen lässt.

Die Emittentin kann sich auch aufgrund einer Abwägung der Chancen und Risiken eines längeren Haltens der Beteiligung und/ oder angesichts konjunktureller Branchen- und Finanzmarktaussichten dazu entschließen oder gezwungen sein, die jeweilige Beteiligung trotz negativem Marktumfeld mit erheblichen Preisabschlägen zu veräußern. Ein Zwang zur Veräußerung einer Beteiligung trotz negativem Umfeld kann sich aus unterschiedlichen Gründen ergeben, wie z. B. aus Liquiditätserfordernissen der Emittentin.

Der Verkauf von Beteiligungen in einem ungünstigen konjunkturellen Umfeld und/ oder Branchenumfeld, jeweils mit Preisabschlägen, könnte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eine nachteilige Auswirkung haben.

Die Mehrheit der Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen.

Die Anleihebedingungen als auch das Gesetz über Inhaber-Teilschuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) sehen vor, dass Gläubiger derselben Anleihe durch Mehrheitsbeschlüsse Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestimmen können. Dies bedeutet, dass Anleger dem Risiko ausgesetzt sind, überstimmt zu werden und gegen ihren Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters kann darüber hinaus dazu führen, dass Anleihegläubiger ganz oder teilweise die Möglichkeit verlieren, ihre Rechte gegenüber der Emittentin unabhängig von anderen Gläubigern geltend zu machen und durchzusetzen. Zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger wird Frau Dr. Susanne Schmidt-Morsbach, Schirp Schmidt-Morsbach Rechtsanwälte PartG mbB, Leipziger Platz 9, D-10117 Berlin, bestellt. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der zu einem Rechtsverlust der Anleihegläubiger führt, kann massive nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und dessen Realisierbarkeit haben und bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Nachteilige Anleihegläubigerbeschlüsse können sich nachteilig auf die Investition des potenziellen Anlegers auswirken.

Es besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht voll, sondern nur teilweise platziert werden können.

Das Angebot umfasst ein Volumen von 1.950 Schuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von je EUR 500,00, also ein Emissionsvolumen von bis zu EUR 975.000,00. Es ist jedoch nicht gesichert, dass sämtliche 1.950 Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Anleihe nur mit einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht vollständig platziert werden können, kann sich dies nachteilig auf die Investition des potenziellen Anlegers auswirken.

Die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen könnten nicht einforderbar und nicht durchsetzbar sein.

Die Einforderung und Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen setzt nach § 793 BGB voraus, dass die Globalurkunde im Original vorgelegt wird. Sofern dies nicht erfolgt und auch sonst eine Geltendmachung und Vollstreckung nicht möglich ist, könnten Anleger nur mit Hürden oder sogar gar nicht aus den Schuldverschreibungen Zahlungen verlangen und vollstrecken.

All diese Faktoren können sich nachteilig auf die Investition des potenziellen Anlegers auswirken.

Es könnten sich Risiken im Zusammenhang mit einem möglichen künftigen schnellen Wachstum der Emittentin ergeben. Das Risikomanagementsystem der Emittentin könnte sich teilweise oder insgesamt als unzureichend herausstellen.

Die Emittentin plant, den Geschäftsbereich für sogenannte „as-a-Service“-Dienstleistungen auf- und auszubauen. Es ist möglich, dass die Emittentin in der Zukunft sehr schnell wachsen wird, woraus auch Risiken für den Anleger resultieren könnten. Sollte ein schnelles Wachstum der Emittentin einsetzen, so wäre eine entsprechende kontinuierliche Weiterentwicklung angemessener interner organisatorischer Strukturen (insbesondere im Hinblick auf die Einstellung einer dem Wachstum angemessenen Anzahl qualifizierter Mitarbeiter und deren Integration) und Managementprozesse umzusetzen, was eine Herausforderung für die Emittentin darstellen und erhebliche Managementressourcen binden würde. Dies beträfe insbesondere die Bereiche Administration, Portfoliomanagement, Finanzen, Rechnungswesen, Controlling und Personalführung.

Im Rahmen des angestrebten Wachstums ist auch die Anpassung der internen Kontroll- und Steuerungssysteme notwendig.

Aus einem schnellen Wachstum der Emittentin ergäbe sich außerdem eine ständige Herausforderung für die Emittentin, in angemessener Geschwindigkeit und mit der angemessenen Sorgfalt ausreichende Risikomanagementstrukturen zu schaffen, die eine frühzeitige Erkennung von Fehlentwicklungen und Risiken ermöglichen würden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das bestehende Risikomanagementsystem der Emittentin sich in der fortlaufenden Praxis als unzureichend erweist und Lücken bzw. Mängel des Systems erkennbar werden. Es ist auch nicht gewährleistet, dass es dem Vorstand der Gesellschaft gelingt, im Zusammenhang mit dem geplanten weiteren Wachstum das Risikomanagementsystem in angemessenem Umfang weiterzuentwickeln. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin, Risiken, Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu steuern, beeinträchtigen.

Sollte es der Emittentin nicht gelingen, die internen Kontroll- und Steuerungssysteme an das Wachstum anzupassen, kann dies dazu führen, dass Ressourcen nicht effizient eingesetzt

und das weitere Wachstum oder den Bestand der Emittentin selbst gefährdende Entwicklungen nicht rechtzeitig erkannt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie den allgemeinen Geschäftsablauf der Emittentin haben.

Steuerrechtliche Veränderungen können zu einer finanziellen Mehrbelastung führen.

Die Entwicklung des deutschen Steuerrechts unterliegt einem stetigen Wandel. Eine Änderung der einschlägigen Rechtsprechung der jeweils zuständigen Finanzgerichte kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Die Emittentin hat keinen Einfluss darauf, dass die bei Emission der Schuldverschreibungen geltenden steuerlichen Gesetzesvorschriften und die zu ihrer Ausführung erlassenen steuerlichen Verwaltungsanweisungen, Erlasse und Verordnungen in unveränderter Form während der Gesamtlaufzeit der Anleihe fortbestehen. Es besteht die Möglichkeit einer zukünftigen Änderung des Steuerrechts oder einer Änderung der Verwaltungsauffassung. Auch eine geänderte Rechtsprechung der Finanzverwaltung kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Fall der Änderung der steuerlichen Gesetze oder der Auslegung der bestehenden steuerlichen Gesetze können sowohl die geschäftliche Tätigkeit der Emittentin als auch die steuerlichen Bedingungen für die Anleger in Bezug auf die Schuldverschreibungen negativ beeinflusst werden. Dies kann sowohl für die Emittentin als auch für die Anleger zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen führen. Für die vom Zeichner der Schuldverschreibungen mit dem Kauf dieser Schuldverschreibungen beabsichtigten oder geplanten steuerlichen Ziele ist allein der Zeichner verantwortlich.

Steuerrechtliche Veränderungen können zu einer finanziellen Mehrbelastung der Anleihegläubiger führen, aber auch eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es bestehen Risiken bei einem Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen.

Die Verwendung von Daten durch die Emittentin unterliegt den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und ähnlichen Regelungen. Wenn Dritte unbefugt Zugang zu den von der Emittentin verarbeiteten Daten erhielten oder wenn die Emittentin selbst Datenschutzbestimmungen verletzen würde, könnte dies zu Schadenersatzansprüchen führen und der Reputation der Emittentin schaden.

Ein Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen könnte zu Ansprüchen gegen die Emittentin führen, was auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eine nachteilige Auswirkung haben könnte.

Die Compliance- und Risikomanagementsysteme der Emittentin reichen möglicherweise nicht aus, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu verhindern bzw. aufzudecken und alle relevanten Risiken für die Emittentin zu identifizieren, zu bewerten und um angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Mögliche Compliance-Verstöße könnten zukünftig zu behördlichen Ermittlungen, Steuernachzahlungen, Schadenersatzansprüchen und der Beendigung von Beziehungen durch Geschäftspartner führen.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit hat die Emittentin unterschiedliche Rechtsvorschriften einzuhalten. Bei den unterschiedlichen Rechtsvorschriften, die hierbei zu beachten sind, handelt es sich unter anderem um Bestimmungen des Arbeits- und Arbeitsschutzrechts, des Steuerrechts, des Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie des Datenschutzrechts. Dies schließt ferner Vorschriften über eine Unzulässigkeit der Annahme oder Gewährung von Leistungen im Rahmen von Geschäftsabmachungen oder andere unlautere Geschäftspraktiken ein.

Es besteht das Risiko, dass das bei der Emittentin bestehende Compliance-System sich als unzureichend erweist oder dass Mitarbeiter der Emittentin ungeachtet bestehender rechtlicher Vorschriften, interner Richtlinien oder Organisationsvorgaben zur Compliance und trotz entsprechender Schulungsmaßnahmen und Überprüfungen in- oder ausländische Rechtsvorschriften verletzen oder dass solche Handlungen nicht aufgedeckt werden. Ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen kann zu rechtlichen Konsequenzen führen, wie z.B. Geldbußen und Strafen für die Emittentin bzw. deren Organmitglieder oder Mitarbeiter, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter gegen die Emittentin. Zudem kann die Reputation der Emittentin bei Veröffentlichung aufgedeckter Verstöße leiden.

Des Weiteren sind beim Erwerb von Beteiligungen und dem Führen der jeweiligen Beteiligungsunternehmen eine Vielzahl von Auftragnehmern und Beratern eingebunden. Es besteht die Gefahr, dass eingebundene Partner gegen anwendbare rechtliche Vorschriften verstoßen. Derartige Verhaltensweisen können zu Strafen, Sanktionen, gerichtlichen Verfügungen bezüglich zukünftigen Verhaltens, der Herausgabe von Gewinnen, dem Ausschluss aus bestimmten Geschäften, dem Verlust von Konzessionen oder zu anderen Restriktionen führen.

Unzureichende Compliance- und Risikomanagementsysteme könnten auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eine höchst nachteilige Auswirkung haben.

Die Emittentin verwendet die Mittel aus der Emission der Schuldverschreibungen im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten möglicherweise in einer Weise, die die Fähigkeit der Emittentin, Zinsen und Rückzahlung auf die Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigt oder ausschließt.

Die Emittentin wird mit der Emission Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 975.000,00 ausgeben. Darüber hinaus wird die Emittentin mit einer weiteren Emission Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 975.000,00 ausgeben. Die Rückzahlung der Anleihebeträge und die Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen hängen davon ab, dass die Emittentin im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten die Mittel aus den Emissionen der Schuldverschreibungen so verwendet, dass sie am Ende der in den Anleihebedingungen vorgesehen Laufzeit die mit diesen Anleihen eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber den Zeichnern erfüllen kann.

Die Emissionserlöse der Schuldverschreibungen soll unter anderem dazu dienen, die anstehenden Klagen der Light Now AG gegen den Insolvenzverwalter der Deutsche Lichtmiete Vermietgesellschaft mbH zu finanzieren und den Wiederaufbau des Geschäftsmodells zu ermöglichen.

Die Emittentin ist von Beschlagnahmungen der Oldenburger Staatsanwaltschaft betroffen und seit Februar 2022 sind über 4.200.000 Euro Liquidität der Emittentin arretiert. Dagegen hat die OAB AG bereits mehrere Beschwerden bis hin zum Bundesverfassungsgericht eingereicht. Die Emissionserlöse der Schuldverschreibungen sollen unter anderem dazu dienen, die Liquidität der Emittentin aufrecht zu erhalten und die Kosten für die Beschwerden und ein mögliches Verfahren zu bestreiten. Darüber hinaus plant die Emittentin, den Geschäftsbereich für sogenannte „as-a-Service“-Dienstleistungen auf- und auszubauen.

Die Emittentin ist jedoch in ihrer Entscheidung über die Verwendung der durch die Emissionen der Schuldverschreibungen erhaltenen Mittel frei. Die Anleger haben daher keinen Anspruch gegen die Emittentin auf eine bestimmte Verwendung des eingeworbenen Kapitals, so dass es auch möglich ist, dass sich die Emittentin zu einer anderen Verwendung des Kapitals entschließt.

Es besteht daher das Risiko, dass das eingeworbene Kapital von der Emittentin anders als geplant eingesetzt wird und dass diese anderweitige Verwendung des Kapitals die Fähigkeit

der Emittentin, Zinsen und Rückzahlung zu leisten, beeinträchtigt oder ausschließt. In diesem Fall oder wenn die Bonität der Emittentin aus anderen Gründen in Mitleidenschaft gezogen wird, besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlustes der Kapitaleinlagen der Anleger sowie der Zinsen und der Bonuszinsen.

All diese Faktoren können sich nachteilig auf die Investition des potenziellen Anlegers auswirken.

Die Anleger haben keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin.

Anleger, die die Schuldverschreibungen erwerben, werden Gläubiger der Emittentin. Als Kreditgeber haben sie keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen. Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung an der Emittentin. Sie begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder Vermögensrechte oder Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte in Bezug auf die Emittentin mit Ausnahme der im Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) gewährten Rechte. Die Anleger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeiten, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind von den Entscheidungen der Geschäftsführung und der Hauptversammlung der Emittentin abhängig. Es besteht das Risiko, dass fehlerhafte unternehmerische Entscheidungen dazu führen können, dass die Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund fehlender Zahlungsmittel beeinträchtigt werden oder nicht erfolgen können.

All diese Faktoren können sich nachteilig auf die Investition des potenziellen Anlegers auswirken.

Die Schuldverschreibungen können durch den Anleger nicht ordentlich gekündigt werden.

Den Anlegern steht kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Eine außerordentliche Kündigung ist nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich. Dies hat zur Folge, dass die Anleger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen in der Regel keinen Anspruch haben, von der Emittentin eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

All diese Faktoren können sich nachteilig auf die Investition des potenziellen Anlegers auswirken.

Die vertraglich festgelegte Laufzeit der Schuldverschreibungen von 2,66 Jahren könnte bei Anlegern zu inflationsbedingten Verlusten führen.

Durch eine Inflation vermindert sich der Wert des von den Anlegern im Rahmen des Erwerbs der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals. Bei einer Schuldverschreibung mit einer vertraglich festgelegten Laufzeit von 2,66 Jahren, wie im vorliegenden Fall, besteht das Risiko, dass sich der Wert des durch den Anleger mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals durch Inflation vermindert. Dies kann zur Folge haben, dass der Inhaber der Schuldverschreibungen möglicherweise einen inflationsbedingten Wertverlust erleidet. Gleichzeitig können die Möglichkeiten, die Schuldverschreibungen zu veräußern, eingeschränkt sein, so dass der Anleger damit rechnen muss, die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit halten zu müssen und damit einen Wertverlust durch die Inflation in voller Höhe zu realisieren.

All diese Faktoren können sich nachteilig auf die Investition des potenziellen Anlegers auswirken.

Die Emittentin unterliegt keiner Ausschüttungssperre.

Die Emittentin unterliegt keiner Ausschüttungssperre und ist daher berechtigt, bei Vorliegen eines entsprechenden Bilanzgewinns ihrer Hauptversammlung die Ausschüttung einer entsprechenden Dividende an die Aktionäre vorzuschlagen. Die an die Aktionäre ausgeschütteten Beträge stehen nicht mehr für Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zur Verfügung. Jede Ausschüttung kann den Betrag reduzieren, den Anleihegläubiger im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten.

All diese Faktoren können sich nachteilig auf die Investition des potenziellen Anlegers auswirken.

Die Schuldverschreibungen bzw. die darauf entfallenden Zinsen werden in Euro zurück- bzw. ausgezahlt. Anleger, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt, unterliegen daher einem Währungsrisiko.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Euro und werden am Ende ihrer Laufzeit in Euro zurückgezahlt; auch die Zinsen werden in Euro ausgezahlt. Für Anleger, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt, besteht demnach das Risiko, dass sich Schwankungen der Wechselkurse nachteilig auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken und damit die Renditechancen mindern können. Es ist insbesondere nicht ausgeschlossen, dass Regierungen oder Währungsbehörden Regelungen hinsichtlich des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland (Devisenkontrollen) einführen, die den jeweiligen Wechselkurs negativ beeinflussen.

All diese Faktoren können sich nachteilig auf die Investition des potenziellen Anlegers auswirken.

Bei einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko, die Forderungen aus seiner Finanzierung erfüllen zu müssen, ohne dass ihm möglicherweise dafür entsprechende Erträge aus den Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen.

Anlegern steht es frei, ihre Geldanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel, also z. B. durch Bankdarlehen, zu finanzieren. Hierbei erhöht sich das Risiko der Investitionen der Schuldverschreibungen, da die aufgenommenen Fremdmittel einschließlich der hiermit verbundenen Kosten (z. B. Darlehenszinsen) zurückzuführen sind, und zwar auch im Falle des vollständigen oder teilweisen Verlustes der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen sowie wenn die Schuldverschreibungen ggf. keine ausreichenden Erträge abwerfen.

All diese Faktoren können sich nachteilig auf die Investition des potenziellen Anlegers auswirken.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Potenzielle Anleger sollten prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen der Emittentin angesichts ihrer jeweiligen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse eine für sie geeignete Anlage darstellt.

Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin eingehend prüfen, ob diese vor dem Hintergrund der persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse eine für sie geeignete Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder Anleger:

- über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Chancen und Risiken der Anlage in die Schuldverschreibungen vornehmen zu können,
- die Anleihebedingungen lesen und verstehen, und
- in der Lage sein, mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und weiterer Faktoren, die die Anlage beeinflussen können, zu verstehen.

All diese Faktoren können sich nachteilig auf die Investition des potenziellen Anlegers auswirken.